2. Beilage im Jahre 1959 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XIX. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 2**

Gesetz

über eine Abänderung des Landesumlagegesetzes (1. Landesumlagegesetznovelle)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Art. I.

Der § 2 des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz), LGBl. Nr. 6/1952, wird abgeändert und hat zu lauten:

„(1) Das Ausmaß der Landesumlage, die das durch Bundesgesetz festgesetzte Höchstausmaß nicht überschreiten darf, wird entsprechend der Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes des Landes alljährlich durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

(2) Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage richtet sich nach deren Finanzkraft, die zu ermitteln ist durch Heranziehung

1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H.,
2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H., wenn jedoch nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften ein Mindestbetrag maßgebend ist, unter Zugrundelegung des einfachen Mindestbetrages, und
3. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des Vorjahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 150 v. H.

(3) Eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen."

Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

Bericht.

Das mit 1. Jänner 1959 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 97/1959, brachte für die Gemeinden Vorarlbergs einen Steuermehrertrag von ca. 10 Millionen Schilling. Diese Mittel kommen aber größtenteils nicht den finanzschwachen, sondern den finanzstarken Gemeinden zugute. Etwa die Hälfte der Vorarlberger Gemeinden erhalten nämlich trotz des erwähnten Gesamtmehrertrages auf Grund der neuen Regelung weniger als bisher. Die Ursache hiefür ist darin zu finden, daß der Gewerbesteuerhebesatz, der für die Bundesgewerbesteuer mit 120 v. H. festgesetzt ist, nunmehr 300 v. H. beträgt, wenn die Gemeinden (für die Gemeindegewerbesteuer) den Hebesatz von 180 v. H. anwenden. Diese Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes, der bisher in Vorarlberg im Durchschnitt bei 264 v. H. lag, wirkt sich gerade für die gewerbesteuerstarken und damit einseitig für die finanzstarken Gemeinden aus.

In dem Bestreben, zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden einen gerechten Ausgleich zu schaffen, wird es als richtig erachtet, wenn die Landesumlage jene Gemeinden stärker belastet, die neben den Ertragsanteilen noch andere größere Steuereinnahmen haben, wie dies in erster Linie bei den gewerbesteuerstarken Gemeinden zutrifft. Mit der bisherigen Aufteilung der Landesumlage auf die einzelnen Gemeinden nach Ertragsanteilen kann jedoch dieses Ziel nicht erreicht werden. Diese Art der Verumlagung bedeutet praktisch nur eine Verminderung der Ertragsanteile, vergleichbar mit dem inzwischen abgeschafften Bundespräzipuum (allerdings auf Landesebene), die viel einfacher durch eine bloße Änderung der Verteilungsschlüssel für die gemeinschaftlichen Abgaben zwischen Land und Gemeinden zu Gunsten des Landes herbeizuführen wäre.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Aufteilung der Landesumlage auf die einzelnen Gemeinden (Unterverteilung) auf eine neue Grundlage zu stellen. Hiezu ist der Landesgesetzgeber auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (§ 3 Abs. 2) berech-

tigt. Die angestellten Berechnungen haben ergeben, daß die beste Lösung darin zu erblicken ist, daß für die Aufteilung der Landesumlage die im § 6 Abs. 4 Finanzausgleichgesetz 1959 festgelegte Finanzkraft der einzelnen Gemeinden maßgebend sein soll. Es hat sich gezeigt, daß die auf Grundsteuer und Gewerbesteuer basierende Finanzkraft anderen möglichen Finanzkraftschlüsseln eindeutig vorzuziehen ist. Diese Form der Aufteilung der Landesumlage ermöglicht es, daß an Stelle von 46 Vorarlberger Gemeinden 65 Gemeinden Mehrbeträge erhalten.

Der Vorarlberger Gemeindeverband hat gegen die beabsichtigte Änderung des § 2 des Landesumlagegesetzes keine Einwendungen erhoben. Er hat jedoch den Wunsch geäußert, bei diesem Anlaß die bisherige Ermächtigung an die Landesregierung, das Ausmaß der Landesumlage alljährlich durch Verordnung festzusetzen, fallen zu lassen. Dies hätte zur Folge, daß der Landtag jedes Jahr in einem Sondergesetz die Höhe der Landesumlage beschließen müßte. Gerade dieser umständlichere Weg sollte aber durch die seinerzeit geschaffene Verordnungsermächtigung vermieden werden. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß faktisch sowieso der Landtag die Höhe der Landesumlage bestimmt, da im Landesvoranschlag (Hst. 943-51) unter den Einnahmen auch der Ertrag der Landesumlage aufscheint und vom Landtag festgesetzt wird. Die Landesregierung wird stets diese Festsetzung als Grundlage nehmen müssen. Da sich zudem die bisherige Form der Festsetzung der Landesumlage bewährt hat, erscheint es nicht zweckmäßig, dem Wunsch des Vorarlberger Gemeindeverbandes Rechnung zu tragen.

Bregenz, am 18. November 1959.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Abs. 1:

Die bisherige Bestimmung, daß die Landesumlage 20 v. H. der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht überschreiten darf, wenn ein Höchstausmaß derselben durch Bundesgesetz nicht festgelegt ist, wurde als unnötig weggelassen. Falls tatsächlich einmal eine so weitgehende Änderung auf dem Gebiete des Abgabenwesens eintreten sollte, daß der Bundesgesetzgeber von der Festsetzung eines Höchstausmaßes der Landesumlage Abstand nimmt, wird sich voraussichtlich eine derartige Verschiebung in der Abgabenregelung ergeben, daß heute auch nicht einigermaßen klar vorausgesehen werden kann, mit welchem Hundertsatz der Ertragsanteile die Landesumlage festzusetzen ist. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, sich in dieser Richtung schon heute eine unnotwendige Bindung aufzuerlegen.

Zu Abs. 2:

Die vorliegende Fassung entspricht dem im § 6 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 verwendeten Finanzkraftschlüssel.

Zu Abs. 3:

Durch die Bestimmung, wonach eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft gleich Null zu setzen ist, soll klar gestellt werden, daß Gemeinden, bei denen sich ein rechnerisches Negativum ergibt, nicht etwa zu Lasten der anderen Gemeinden noch Mittel bekommen sollen, sondern einfach keine Landesumlage zu entrichten haben.